

1. Der Rat stellt gemäß § 96 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest.
2. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 gemäß § 96 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der in 2017 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 7.772.727,95 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.